

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Phosphorsäure 20 %

Weitere Handelsnamen

Artikel 140

| | |
|------------|--------------|
| CAS-Nr.: | 7664-38-2 |
| Index-Nr.: | 015-011-00-6 |
| EG-Nr.: | 231-633-2 |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Hilfsstoff für Oberflächenbehandlung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | | |
|------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| Firmenname: | Aurelio | |
| | Fachhandel für Restaurierungsbedarf | |
| Straße: | Brautwiesenstraße 26 | |
| Ort: | D-D-02826 Görlitz | |
| Telefon: | +49(0)3581/419039 | Telefax: +49(0)3581/375691 |
| E-Mail: | info@aurelio-online.com | |
| Ansprechpartner: | Marek Kedzierski | |
| Internet: | www.aurelio-online.com | |

1.4. Notrufnummer: +49(0)176/24654783**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenkategorien:

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Oxalsäure

Signalwort: Gefahr**Piktogramme:**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 2 von 10

Gefahrenhinweise

- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P301 BEI VERSCHLUCKEN:
 P330 Mund ausspülen.
 P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P303 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):
 P361 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
 P353 Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
 P305 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
 P338 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 P351 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
 P311 GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Ergebnisse zur PBB und vPvB Bewertung stehen im Abschnitt 12.5

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

PHOSPHORIC ACID

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | Anteil |
|-----------|--|--------------|------------------|-------------|
| | EG-Nr. | Index-Nr. | REACH-Nr. | |
| | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | | | |
| 7664-38-2 | Phosphorsäure 85 % | | | 10 - < 25 % |
| | 231-633-2 | 015-011-00-6 | 01-2119485924-24 | |
| | Met. Corr. 1, Skin Corr. 1B; H290 H314 | | | |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
 Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
 Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

- Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
 Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

- Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.
 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
 Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 Sofort ärztlichen Rat einholen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 3 von 10

Nach Verschlucken

- Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).
- Sofort Arzt hinzuziehen.
- Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.
- Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Reizung, Ätzwirkung, Magen-Darm-Beschwerden, Krämpfe, Übelkeit, Erbrechen, Atemnot, Kreislaufkollaps, Magenperforation, Gefahr der Erblindung, Lungenödem, Gefahr ernster Augenschäden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung. Keine weitere Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

- alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel

- Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Im Brandfall können Phosphoroxide (P_xO_y) entstehen.
- Geeigneten Atemschutz verwenden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Zusätzliche Hinweise

- Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

- Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Den betroffenen Bereich belüften.
- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

- Kontaminierte Flächen sollten sofort gereinigt werden mit:
einer Mischung aus 45% Wasser, 50% Ethanol oder Isopropanol und 5% konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung (Dichte 0,880) (Entzündlich.)

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 4 von 10

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**Hinweise zum sicheren Umgang**

Personen mit einer Asthma-, Allergie, chronischen oder immer wiederkehrenden Atemwegserkrankungen sollten nicht für Arbeiten mit diesem Produkt herangezogen werden. Eine regelmäßige Untersuchung der Lungenfunktion sollte mit Personen durchgeführt werden, die dieses Produkt versprühen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel verwenden. Ab- und Umfüllen: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen. Nur antistatisch ausgerüstetes (funkenfreies) Werkzeug verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Reagiert exoterm mit alkalischen Substanzen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Aufbewahren gemäß: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Starke Lauge, Amine

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Lagertemperatur von °C 5 bis °C 20.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Gemäß technischer Information des Herstellers.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

| CAS-Nr. | Bezeichnung | ppm | mg/m ³ | F/m ³ | Spitzenbegr. | Art |
|-----------|--------------------|-----|-------------------|------------------|--------------|-----|
| 7664-38-2 | Orthophosphorsäure | | 2 E | | 2(l) | |

DNEL-/DMEL-Werte

| CAS-Nr. | Bezeichnung | Expositionsweg | Wirkung | Wert |
|--------------------------------|--------------------|----------------|---------|------------------------|
| 7664-38-2 | Phosphorsäure 85 % | | | |
| Arbeitnehmer DNEL, langfristig | | inhalativ | lokal | 2,92 mg/m ³ |
| Verbraucher DNEL, langfristig | | inhalativ | lokal | 0,73 mg/m ³ |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 5 von 10

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen umfassen meßtechnische und nicht meßtechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 402) beschrieben sind.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Z.B. Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166: 2001.

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Bei Abnutzung ersetzen! Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Hinweise des Herstellers beachten.

Geeignetes Material: Z.B. Nitril

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): Beim Hersteller erfragen.

CEN Standards EN420 und EN374 informieren über allgemeine Anforderungen und die verschiedenen Handschuhtypen.

Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Körperschutz

Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen. (Naturfaser (z.B. Baumwolle) / hitzebeständige Synthetikfaser)

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung.

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben

Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|------------------|-----------|
| Aggregatzustand: | flüssig |
| Farbe: | farblos |
| Geruch: | geruchlos |

Prüfnorm

| | |
|----------------------|---|
| pH-Wert (bei 20 °C): | 1 |
|----------------------|---|

Zustandsänderungen

| | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Schmelzpunkt: | nicht bestimmt |
| Siedebeginn und Siedebereich: | 158 °C |
| Sublimationstemperatur: | nicht bestimmt |
| Erweichungspunkt: | nicht bestimmt |
| Pourpoint: | nicht bestimmt |
| Flammpunkt: | nicht anwendbar geschl. Tiegel |
| Weiterbrennbarkeit: | Keine Daten verfügbar |

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 6 von 10

Entzündlichkeit

Feststoff: nicht anwendbar
 Gas: nicht anwendbar

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
 Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
 Zündtemperatur: >400 °C

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff: nicht zutreffend
 Gas: nicht zutreffend

Zersetzungstemperatur: nicht bekannt

Brandfördernde Eigenschaften

Keine Information verfügbar.

Dampfdruck: 2 hPa
 (bei 20 °C)

Dampfdruck: nicht bestimmt
 (bei 50 °C)

Dichte: 1,15 g/cm³
 Schüttdichte: nicht anwendbar

Wasserlöslichkeit: vollkommen löslich
 (bei 20 °C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient: nicht bestimmt

Dyn. Viskosität: nicht bestimmt

Kin. Viskosität: nicht bestimmt
 (bei 20 °C)

Auslaufzeit: 12 s 4 DIN EN ISO 2431
 (bei 20 °C)

Dampfdichte: nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Lösemitteltrennprüfung: nicht zutreffend

Lösemittelgehalt: 0 %

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 7 von 10

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Brand: Bildung von: Gefährliche Zersetzungsprodukte

10.5. Unverträgliche Materialien

Exotherme Reaktion mit: Amine

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickoxide (NOx), Ruß, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid

Unter Brandbedingungen sind Bildung anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

Akute Toxizität

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | |
|-----------|--------------------|------------------------|----------------|--------|--------------------|
| | Expositionsweg | Dosis | Spezies | Quelle | Methode |
| 7664-38-2 | Phosphorsäure 85 % | | | | |
| | oral | LD50 mg/kg 2600 | Ratte weiblich | OECD | Prüfrichtlinie 423 |
| | dermal | LD50 mg/kg 2740 | Kaninchen | | |
| | inhalativ Dampf | LC50 mg/l > 0,21 | | | |

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

-

Erfahrungen aus der Praxis**Einstufungsrelevante Beobachtungen**

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Verätzung der Speiseröhre und des Magens

Bei Augenkontakt: Verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden.

Bei Einatmen: Wirkt ätzend auf die Atemwege, Husten, Atemnot.

Bei Berührung mit der Haut: verursacht Verätzungen.

Allgemeine Bemerkungen

Verweis auf andere Abschnitte: 2, 3

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 8 von 10

| CAS-Nr. | Bezeichnung | | | | | |
|-----------|--------------------------|------------|-----------|---------|-------------------------|-------------------------|
| | Aquatische Toxizität | Dosis | [h] [d] | Spezies | Quelle | Methode |
| 7664-38-2 | Phosphorsäure 85 % | | | | | |
| | Akute Fischtoxizität | LC50 | 138 mg/l | 96 h | Gambusia affinis | |
| | Akute Crustaceatoxizität | EC50 | >100 mg/l | 48 h | Daphnia magna | OECD Prüfrichtlinie 202 |
| | Algtoxizität | NOEC | 100 mg/l | 3 d | Desmodesmus subspicatus | OECD Prüfrichtlinie 201 |
| | Akute Bakterientoxizität | (270 mg/l) | | | | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Angaben über das Produkt vorhanden.

Weitere Hinweise

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren: ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

Abfallschlüssel Produkt

110106 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie; Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung); Säuren a. n. g.
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer:**

UN 1805

14.2. Ordnungsgemäße

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

UN-Versandbezeichnung:

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 9 von 10

14.3. Transportgefahrenklassen:

8

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

8



Klassifizierungscode:

C1

Sondervorschriften:

163 367 640E 650

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

Beförderungskategorie:

3

Gefahrnummer:

80

Tunnelbeschränkungscode:

E

Binnenschiffstransport (ADN)**14.1. UN-Nummer:**

UN 1805

14.2. Ordnungsgemäße

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

8

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

8



Klassifizierungscode:

C1

Sondervorschriften:

163 367 640E 650

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

Seeschiffstransport (IMDG)**14.1. UN-Nummer:**

UN 1805

14.2. Ordnungsgemäße

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

8

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

8



Sondervorschriften:

223

Begrenzte Menge (LQ):

5 L

Freigestellte Menge:

E1

EmS:

F-A, S-B

Lufttransport (ICAO)**14.1. UN-Nummer:**

UN 1805

14.2. Ordnungsgemäße

ADR / RID: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

UN-Versandbezeichnung:

IMDG: PHOSPHORIC ACID SOLUTION

14.3. Transportgefahrenklassen:

8

14.4. Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

8

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Phosphorsäure 20 %

Überarbeitet am: 21.09.2017

Materialnummer: Aur-020

Seite 10 von 10



| | | |
|--|---------|------|
| Sondervorschriften: | A3 A803 | |
| Begrenzte Menge (LQ) Passenger: | 1 L | |
| Passenger LQ: | Y841 | |
| Freigestellte Menge: | E1 | |
| IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: | | 852 |
| IATA-Maximale Menge - Passenger: | | 5 L |
| IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: | | 856 |
| IATA-Maximale Menge - Cargo: | | 60 L |

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften**

:

3: Phosphorsäure 85 %

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): kein VOC-Gehalt)

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchArbV).

Technische Anleitung Luft I: Fällt nicht unter die TA-Luft

Anteil:

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)